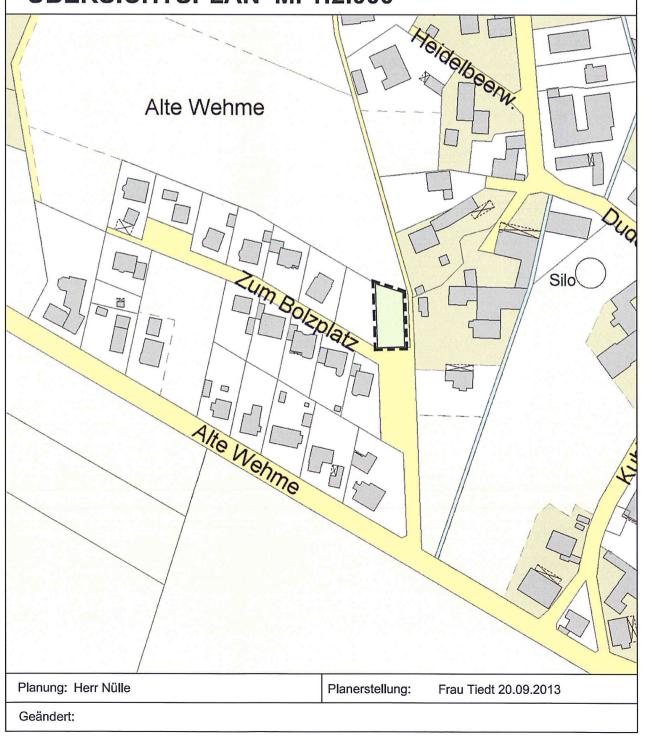
STADT NEUSTADT A. RBGE. Stadtteil Dudensen BEBAUUNGSPLAN NR. 580

"Alte Wehme", beschleunigte 3. Änderung

M. 1:500

Anlage ___ zur Drucksache

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:2.000

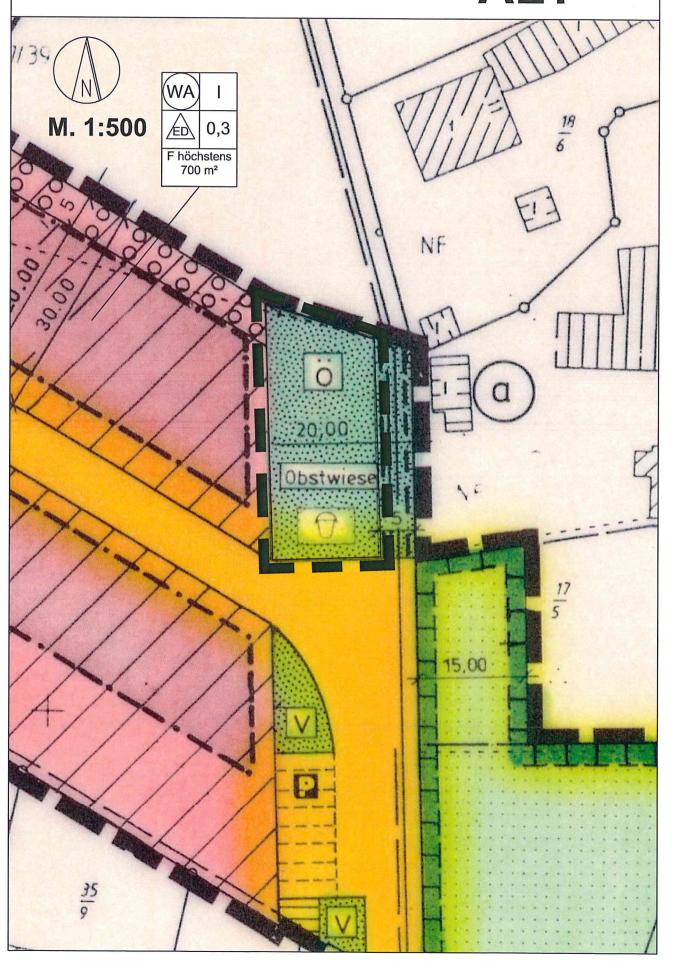


Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme" **NEU** beschleunigte 3. Änderung M. 1:500 18/6 0,3 D 35/27 35/28 35/28 182/8 17/5 9A 35/32 35/37 35/31 182/9 35/9

Erläuterung der Planzeichen

Bauweise, BauNVO)	Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23
	Baugrenze
I	Zahl der Vollgeschosse
E	nur Einzelhäuser zulässig
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
0,3	Grundflächenzahl
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
000000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz	
D	Baudenkmal
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Leitungsrecht
Nachrichliche Übernahme	
→	Abwasserleitung unterirdisch

Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme", 1. Änderung (rechtsverbindlich 07.01.1999)



Örtliche Bauvorschrift

§ 1 Geltungsbereich

Diese gestalterischen Festsetzungen gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 580 "Alte Wehme", 3. beschleunigte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Dudensen.

§ 2 Gestaltungsanforderungen an Dächer

- (1) Bei den Hauptdachflächen von Gebäuden sind nur Satteldächer, Zelt-, Walmund Krüppelwalmdächer oder gegenläufige Pultdächer mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen zulässig. Dachaufbauten dürfen maximal 2/3 der Dachlänge - an der Traufe gemessen - einnehmen, der Mindestabstand von den Giebelwänden muss mindestens 1,50 m betragen. Fledermausgauben und Gauben mit ovalen bis runden Wangen sind nicht zulässig. Das gilt nicht für Gebäude bis 40 m² Grundfläche.
- (2) Die Dachneigung der Hauptdachflächen von Gebäuden darf nicht weniger als 35° und nicht mehr als 48° betragen.
- (3) Als Dachdeckung sind nur Dachpfannen in roter und rotbrauner Farbe (im Rahmen der RAL K7- Farbregister mit den Bezeichnungen RAL 2001 rotorange, 2002 blutorange, 3000 feuerrot, 3002 karminrot, 3013 tomatenrot und 3016 korallenrot festgelegten Farben) und deren Zwischentöne zulässig.
 - (An die Dachform und die Dachdeckung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen, sowie an die Dachform von Dachaufbauten werden keine Gestaltungsanforderungen gestellt.)
- (2) An den eingeschossigen Wohngebäuden ist eine Traufhöhe von maximal 4,20 m, bezogen auf die nächstgelegene angrenzende Straßenoberkante, zulässig.
 - Die Traufhöhe gibt die Höhe zwischen der unteren Schnittlinie der Dachkonstruktion mit der äusseren senkrechten Begrenzungslinie an der Traufseite von Gebäuden und der Oberkante der zur Erschließung der einzelnen Grundstücke notwendigen nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsflächen an.
- (3) Der Einbau von Anlagen zur Sonnenenergienutzung ist in Dächern zulässig.

§ 3 Gestaltungsanforderungen an Einfriedungen

Als Einfriedungen sind zur Straße hin nur Hecken, Mauern und vertikal gegliederte Holzzäune mit oder ohne Sockel und Mauerpfeiler aus roten bis rotbraunen Mauerziegeln im Rahmen der im RAL-Farbenregister mit den Bezeichnungen RAL 2001 rotorange, 2002 blutorange, 3000 feuerrot, 3002 karminrot, 3013 tomatenrot und 3016 korallenrot festgelegten Farben zugelassen. Die Verwendung von Natursteinen ist ebenfalls zulässig.

Örtliche Bauvorschrift

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmen Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß §§ 69 und 69a NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 91 Abs. 5 NBauO.

Textliche Festsetzungen

§ 1 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Innerhalb des Schutzstreifens der nachrichtlich übernommenen unterirdischen Abwasserleitung dürfen keine fest gegründeten baulichen Anlagen errichtet und großkronigen Bäume gepflanzt werden.

§ 2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung festgesetzte "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist vollständig mit standortheimischen Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen (vergleiche Pflanzliste in der Begründung). Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Niederschlagswasserversickerung

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 56 ,97 und 98 NBauO werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende ökologische Festsetzungen getroffen:

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zur Grundwasseranreicherung in den Untergrund abzuführen. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für die Versagungsgründe nach § 8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hinweis: Die Erlaubnis zur dauerhaften Absenkung von Grundwasser (Gebäude mit tiefen Kellern) kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis

Unmittelbar östlich des Bebauungsplanes befindet sich das Baudenkmal Speicher, Dudenser Straße 9 gemäß § 3 (2) NDSchG. Gemäß § 8 NDSchG sind bauliche Anlagen in deren Umgebung so zu gestalten, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmales nicht beeinträchtigt

wird.